

LE 7: Prinzipien der Umweltpolitik

- 7.1 Begriff
- 7.2 Vorsorgeprinzip (Precautionary Principle)
- 7.3 Verursacherprinzip (Polluter Pays Principle)/ Gemeinschaftsprinzip
- 7.4 Kooperationsprinzip
 - Staat-Gesellschaft
 - Bund-Länder-Gemeinden
 - Transnational Regional
 - Transnational Global

Dazu Erbguth/Schlacke, a.a.O., 4. Aufl., S. 55-63

7.1 Prinzipienbegriff

- a. Seinsgrund/Wesen der Dinge (Causa)
- b. Allgemeingültiger Grundsatz
Grundsatz für Denken und Handeln (Norm)
- c. Grundlegender (allgemeiner) Satz einer wissenschaftlichen Disziplin (Axiom)



In Umweltpolitik Bedeutungen:

B + C

7.2 Vorsorgeprinzip (Precautionary Principle) (1 von 2)

- § 4 UGB-ProfE:
 - Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine vorausschauende Planung und eine dem Stand der Technik entsprechende Begrenzung von Emissionen, ist darauf hinzuwirken, dass vermeidbare oder hinsichtlich ihrer langfristigen Folgen nicht absehbare Umweltbeeinträchtigungen möglichst ausgeschlossen werden.

7.2 Vorsorgeprinzip (Precautionary Principle) (2 von 2)

- Risikovorsorge/Gefahrenvorsorge
- Zukunftsvorsorge/Nachweltschutz
- Ressourcenvorsorge (dazu: Reller, A. u.a.: Ressourcenstrategien. Darmstadt 2013)
- Belastungsminimierung
- Cradle-to-grave-Prinzip
- Verschlechterungsverbot/ Bestandsschutz

7.3 Verursacherprinzip (Polluter Pays Principle) Gemeinlastprinzip

- **§ 5 ProfE**

(1) Wer eine Umweltbeeinträchtigung, eine Umweltgefahr oder ein Umweltrisiko verursacht, ist dafür verantwortlich.

(Verursacherprinzip)

(2) Ist ein Verursacher oder ein sonstiger Verantwortlicher nicht vorhanden, nicht oder nicht rechtzeitig feststellbar oder seine Inanspruchnahme unbillig, so ist die Allgemeinheit verantwortlich.

(Gemeinlastprinzip)

(Zum Verursacherprinzip vgl. auch: Cansier: Umweltschutz und Verursacher-prinzip, in: ZfU 2/2004, 141 ff.; ferner Böhm/Trabold: Das Verursacherprinzip in der globalen Umweltpolitik: Argumente für eine Weltumweltorganisation. In: ZfU 2/2004, S. 201 ff.)

7.4 Kooperationsprinzip (1 von 2)

- Vgl. Endres/Finus (ed.): Kooperative Lösungen in der Umweltpolitik. Sonderheft 12/2000 ZAU.
- § 6 ProfE
 - (1) „Der Schutz der Umwelt ist Bürgern und Staat anvertraut. Den Behörden obliegen die ihnen durch Verfassung, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie sollen nur tätig werden, soweit ein hinreichender Schutz der Umwelt nicht durch die Bürger erfolgen kann oder erfolgt. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit von Vereinbarungen zum Schutze der Umwelt zu berücksichtigen.
 - (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz bezeichneten Aufgaben haben Behörden und Betroffene nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen zusammenzuwirken.

7.4 Kooperationsprinzip (2 von 2)

(3) Gegenüber Verboten und Geboten haben solche Maßnahmen einen Vorrang, die dem Bürger Möglichkeiten eigenverantwortlicher Entscheidungen belassen, wenn hierdurch ein gleichwertiger Schutz der Umwelt erreicht wird und Betroffene nicht stärker belastet werden.

(4) Die Behörden übertragen die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 nichtstaatlichen Trägern, wenn

1. dies durch Gesetz angeordnet ist oder
2. die staatliche Aufgabenerfüllung die Betroffenen unverhältnismäßig belasten würde und im Einzelfall sichergestellt ist, daß der nichtstaatliche Träger die Aufgabe zuverlässig erfüllen kann.

Soweit nichtstaatlichen Trägern Aufgaben gemäß Satz 1 übertragen werden, haben sie diese eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Gesetzgeber soll eine staatliche Überwachung der Aufgabenerfüllung